

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

A. Problem

Derzeitige Gesetzesgrundlage ist das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I [Nr. 8] S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) geändert worden ist. Das Brandenburgische Kommunalabgabengesetz sieht die Heranziehung von sogenannten „Altanschießern“ zur Abgabe von Wasser- und Abwasserbeiträgen vor. Dies führt zu einer erheblichen finanziellen Belastung von Grundstückseigentümern und Besitzern in Brandenburg, die sich hiergegen zu Wehr setzen wollen. Die Folge der Beitragserhebungen sind geminderte Investitionsmöglichkeiten von Unternehmen, bzw. Existenzbedrohungen für Gewerbetreibende und Private, Mieterhöhungen, Gefährdung von Arbeitsplätzen, weiter verstärkte Ausdünnung des ländlichen Raumes etc. Das Problem besteht flächendeckend in Brandenburg. Rechtliche Probleme werden hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Gleichstellung von Alt- und Neuanschießern, der Rechtmäßigkeit der Abgabensatzungen der Zweckverbände sowie im Hinblick auf die Verjährung bzw. des Rückwirkungsverbots gesehen. Weiterhin beruhen zahlreiche Widersprüche auf der Annahme von falschen Kalkulationen bei der Berechnung des Beitrags. Die Widerspruchsquote gegen die Beitragsbescheide liegt bei etwa 70 – 80%. Andererseits fürchten betroffene Bürger das Prozessrisiko und verzichten häufig auf eine Klage. Das Prozessrisiko sind sämtliche Rechtsverfolgungskosten (Verwaltungs-, Gerichts- und Anwaltskosten), die der Kläger vollumfänglich tragen muss, wenn er mit seiner Klage unterliegt. Lautet der Beitragsbescheid beispielsweise über 2.550,00 Euro, können die Rechtsverfolgungskosten bereits in der ersten Instanz 1.439,15 Euro je Fall betragen, sofern sich auch die Behörde durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt, die der Beitragspflichtige dann zusätzlich zu den Beiträgen aus dem Gebührenbescheid zu tragen hat. Vor dem Hintergrund der Liquidität des Klägers ist außerdem zu beachten, dass dieser mit Einlegung der Klage bereits Gerichts- und Anwaltsgebühren aufbringen muss. Auch die Behörde, deren Bescheide angegriffen werden, trägt ein Kostenrisiko in gleicher Höhe.

Das Verwaltungsverfahren ist in seiner Konzeption grundsätzlich auf Einzelverfahren zu geschnitten. In den sogenannten „Altanschießerfällen“ erlassen die kommunalen

Datum des Eingangs: 14.08.2012 / Ausgegeben: 14.08.2012

Zweckverbände eine Vielzahl von auf Beitragssatzungen beruhenden Beitragsbescheide, um die Altanschießer nachträglich für die Kosten der Erneuerung der Versorgungssysteme heranzuziehen. Eine Vielzahl betroffener Bürger wendet sich dann jeweils gegen diese Bescheide, deren Widersprüche und Klagen trotz des gleich gelagerten Sachverhalts in einer Vielzahl von Einzelverfahren abgehandelt werden. Diese Praxis steht oft in keinem wirtschaftlichen und prozessökonomischen Verhältnis zum Aufwand. Wegen dieses Aufwandes scheuen sich viele Bürger davor, ihre Interessen und Rechte durchzusetzen. Der verfassungsrechtlich garantierte effektive Rechtsschutz bleibt dann nur etwas für reiche Bürger. Durch das Musterverfahren können aber auch Bürger mit nicht hinreichenden finanziellen Mitteln ihre Rechte durchsetzen. Im Verfahren nach dem Kommunalabgabengesetz stehen keine hinreichenden Möglichkeiten zur kollektiven Rechtsdurchsetzung gleich gerichteter Bürgerinteressen zur Verfügung, insbesondere bei einer Vielzahl gleich gelagerter Beitragsbescheide. Die traditionellen Bündelungsformen, die von der Verfahrensverbinding über die Streitgenossenschaft bis hin zur Musterprozessabrede reichen, genügen nicht, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die genannten Problempunkte gelöst. Das Ziel dieser Gesetzesergänzung ist es, das Rechtsschutzinteresse der Bürger durch die Einführung kollektiver Rechtsschutzformen zu verbessern und dem Einzelnen dadurch einen effektiveren Rechtsschutz zu gewähren. Jeder Bürger hat das Recht, seine subjektiven Rechte in einem geordneten Verfahren nachprüfen zu lassen. Dafür reicht es aus, dass ein Bürger meint, er sei in seinen subjektiven Rechten verletzt worden. Die Entscheidung obliegt den unabhängigen Gerichten. Darüber hinaus werden komplexe Tatsachen- und Rechtsfragen nur einmal für alle durch die Beitragsbescheide betroffenen Bürger, die Widerspruch eingelegt haben, mit Bindungswirkung für die Bürger und den kommunalen Zweckverband entschieden. Das Prozesskostenrisiko für den einzelnen Bürger und für den kommunalen Zweckverband wird deutlich gesenkt, weil im Falle des Unterliegens des Klägers die Kosten auf alle am Musterverfahren beteiligten Bürger anteilig verteilt werden und bei Unterliegen des Beklagten nur aus einem Prozess die Kosten entstehen. Es kommt außerdem zur Beschleunigung bei der Abwicklung einer Vielzahl von Verfahren, was die Verwaltung und die Gerichte erheblich entlastet, sowie verfahrensökonomischer und kostengünstiger ist. Die beklagten kommunalen Zweckverbände erhalten schneller Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, denn auch sie müssen nach Recht und Gesetz handeln. Wenn sie den Prozess gewinnen, dann wirkt die Rechtskraft der Gerichtsentscheidung auch gegenüber den anderen Widerspruchsführern. Wenn sie den Prozess verlieren, dann können sie anschließend unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts rechtmäßige Beitragsbescheide erlassen. Durch das Musterverfahren wird verhindert, dass bei einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle unterschiedliche Verwaltungsentscheidungen und Urteile erlassen werden, insbesondere dann, wenn nur einige Kläger in die Berufungsinstanz gehen und dort eine abweichende Entscheidung getroffen wird. Wegen des Gebots der einheitlichen Rechtsanwendung und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz zumindest im Geltungsbereich derselben Satzung ist es nicht hinnehmbar, wenn bei gleichen Ausgangsbedingungen un-

terschiedliche Entscheidungen zu derselben Rechtsfrage ergehen würden.

Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Absatz 3, Satz 1, 2. Halbsatz des Grundgesetzes, Art. 2 Absatz 5, 2. Halbsatz der Verfassung des Landes Brandenburg), das Recht der Bürger auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 6 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, Art. 12 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) tragen mit guten Gründen die Musterverfahrensregelung.

Das Musterverfahren wird in verschiedenen deutschen Rechtsbereichen bereits praktiziert. Im Steuerrecht werden schon seit langem Musterverfahren ohne ausdrücklich verpflichtende Regelung praktiziert. Einzelne Verfahren werden bis zum Bundesfinanzhof oder bis zum Bundesverfassungsgericht geführt, um die Wirksamkeit steuerrechtlicher Bestimmungen feststellen zu lassen und dadurch Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu erlangen. Die Finanzbehörden setzen in solchen Fällen entweder von sich aus die Steuer vorläufig fest (§ 165 der Abgabenordnung), oder sie lassen nach dem Widerspruch des Betroffenen die Bearbeitung des Widerspruchs bis zur endgültigen Entscheidung über die entscheidungserhebliche Fragen ruhen (§ 363 der Abgabenordnung).

Im Zivilrecht werden bei gleich gelagerten Fällen, in denen es auf die Klärung einer bisher nicht durch die Obergerichte oder den BGH entschiedenen Rechtsfrage ankommt, zunächst einzelne Fälle ausgewählt, in denen Klage erhoben wird. Nach Klärung dieser Rechtsfrage kann dann in den gleich gelagerten Fällen auf die ergangene Entscheidung verwiesen werden. Das hat den Vorteil, dass die anfallenden Kosten in den anderen Verfahren erheblich vermindert werden können. Außerdem ist bei vielen Berufungsgerichten die Praxis anzutreffen, die Parteien auf anhängige Verfahren beim BGH hinzuweisen und vorzuschlagen, die Entscheidung zurückzustellen, bis eine Entscheidung des BGH ergangen ist. Den Parteien wird damit die Möglichkeit geboten, sich an der höchstrichterlichen Entscheidung zu orientieren. Dadurch wird nicht nur eine Vielzahl von Eingängen beim BGH vermieden, den Parteien werden auch erhebliche Kosten erspart, die durch die Anrufung des BGH entstehen würden.

Außerdem hat der Bundesgesetzgeber im Zusammenhang mit der Erhebung tausender Klagen gegen die Deutsche Telekom das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz erlassen, nach dem Musterverfahren wegen falscher, irreführender oder unterlassener Kapitalmarktinformationen möglich sind.

Im Verwaltungsrecht gibt aber keine allgemeine Regelung für ein Musterverfahren und das Prozessrecht kennt keine Sammelklagen wie im Recht der USA. Wird bei einer Vielzahl von Verwaltungsakten die Rechtsgrundlage des Verwaltungsaktes, insbesondere eine Satzung beziehungsweise eine ihrer Bestimmungen, angegriffen, so entstehen auch im Verwaltungsrecht gleichgelagerte Fälle, die über ein Musterverfahren effektiver und kostengünstiger entschieden werden könnten. Zur Entlastung der Gerichte hat der Gesetzgeber in § 93 a VwGO eine Regelung zum Musterklageverfahren eingeführt. Wenn die behördlichen Widerspruchsbescheide ergangen sind, dann müssen die Widerspruchsführer innerhalb eines Monats Klage erheben, um die

Klagefrist gemäß § 74 Abs. 1 VwGO zu wahren. Die Durchführung von Musterverfahren durch die Verwaltungsgerichte setzt dann allerdings voraus, dass bereits mehr als 20 Klagen beim Verwaltungsgericht anhängig sind. Durch die Auswahl der Musterverfahren auf der Ebene der Widerspruchsbehörde lassen sich Gerichtskosten einsparen.

Den abgabeberechtigten Körperschaften bleibt es aber unbenommen, Musterverfahrensvereinbarungen abzuschließen. Durch solche Vereinbarungen werden sowohl die Bürger und die abgabeberechtigten Körperschaften als auch die Verwaltungsgerichte entlastet. Geringer Verfahrensaufwand, effektive Kostenersparnis, Rechtssicherheit, Rechtsklarheit, beschleunigte und transparente Verfahren fördern den Rechtsfrieden und das Ansehen der abgabeberechtigten Zweckverbände. Entgegen der Praxis in anderen Rechtsbereichen ist bei den Wasser- und Abwasserzweckverbänden jedoch die Bereitschaft, solche Musterverfahrensvereinbarungen abzuschließen, äußerst gering ausgeprägt. Viele dieser Verbände lehnen solche Vereinbarungen ab, ohne dass die Motive dazu offengelegt werden. Die Furcht vor einer unwirksamen Satzung oder das Spekulieren auf wenige Klageerhebungen beim Verwaltungsgericht und auf viele in Bestandskraft erwachsende Beitragsbescheide sind keine hinreichenden Gründe, um auf ein Musterverfahren zu verzichten. Wenn die Beitragsbescheide insbesondere auf Grundlage einer fehlerhaften Satzung ergangen sind, dann schädigt dies den Ruf der Zweckverbände und lässt Zweifel darüber aufkommen, ob diese nach Recht und Gesetz handeln und weiterhin mit kommunalen Aufgaben betraut sein sollten.

Um dem entgegenzuwirken, hat das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in § 12 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes von Mecklenburg-Vorpommern eine Regelung eingeführt, die die entsprechende Anwendung der Regelung des § 363 Abs. 2 der Abgabenordnung anordnet und die Behörden bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen verpflichtet, Musterverfahren durchzuführen. Eine entsprechende Regelung soll auch in § 12 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 5 Nummern 1 bis 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes eingefügt werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit und Angemessenheit

Die Gesetzesregelungen des § 12 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 5 Nummern 1 bis 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes sind rechtmäßig. Sie sind insbesondere erforderlich und angemessen.

1. Die Vorschriften verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht und stehen mithin im Einklang mit dem Vorrang des Gesetzes.

Nach Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes ist der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren und somit auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten zuständig. Von dieser Kompetenz hat er mit der grundsätzlichen Sperrwirkung gemäß Art. 72 Absatz 1

des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Es ist also nicht mehr zulässig, dass der Landesgesetzgeber in diesem Regelungsbereich landesrechtliche Vorschriften erlässt.

Von der gesetzlichen Regelung über das Musterverfahren ist sowohl das Widerspruchsverfahren als auch das gerichtliche Verfahren betroffen. In der Verwaltungsgerichtsordnung ist das verwaltungsgerichtliche Vorverfahren als Widerspruchsverfahren für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§ 42 der Verwaltungsgerichtsordnung) in den Vorschriften der §§ 68 – 73 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt. Jedoch findet dieses Verfahren vor den Ausgangs- oder vor den Widerspruchsbehörden und somit im Regelfall vor Landes- oder Kommunalbehörden statt. Die Organisation dieser Behörden und die Regelung des Verfahrens, selbst beim Vollzug des Bundesrechts, liegen nach Art. 30, 70, 83, 84 Absatz 1 Satz 1 und Art. 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Länder. In den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder, die nicht auf das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz verweisen, ist deshalb auch jeweils in § 79 des (Landes)Verwaltungsverfahrensgesetz eine Regelung zum Widerspruchsverfahren enthalten. Danach gelten für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte, wie zum Beispiel das Widerspruchsverfahren, die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Durch ein Landesgesetz, also auch im Kommunalabgabengesetz, kann eine abweichende Verfahrensregelung für das Widerspruchsverfahren eingeführt werden. Nach § 68 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch ein Gesetz, das auch ein Landesgesetz sein kann, von der Notwendigkeit der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Klageerhebung gänzlich abgesehen werden. Nach § 73 Absatz 1 Satz 3 VwGO kann ebenfalls durch Gesetz, also auch einem Landesgesetz, die Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides abweichend geregelt werden. Wenn schon das Widerspruchsverfahren ganz abgeschafft und die Zuständigkeitsregelung abweichend geregelt werden können, dann muss erst recht die inhaltliche Verfahrensmodifizierung des Widerspruchsverfahrens durch ein Musterverfahren möglich sein. Die Verwaltungsgerichtsordnung hat das Widerspruchsverfahren abschließend nur insoweit geregelt, als die Voraussetzungen für die nachfolgende Klage betroffen sind (BVerwGE 61, 360 (361, 362)), sich im Übrigen aber ersichtlich nur auf vereinzelte, prozessrelevante Vorschriften beschränkt und damit der ergänzenden Regelung durch eigenständiges Verwaltungsverfahrenrecht Raum gelassen. Das Musterverfahrensgesetz modifiziert nicht den klagerelevanten Verfahrensablauf. Es unterbricht lediglich die ruhenden Widerspruchsverfahren, während die Musterklage ihren typischen Verfahrensverlauf nimmt. Wenn das Urteil im Musterverfahren seine Bindungswirkung schließlich auf die ruhenden Widerspruchsverfahren entfaltet, dann gehen diese gar nicht über das Vorverfahren hinaus und werden nicht prozessrelevant. Der Bereich, den das bundesrechtliche Gerichtsverfahrensrecht berührt, wird also gar nicht erst erreicht. Je nach Ausgang des Musterverfahrens wird entweder die Behörde die Beitragsbescheide aufheben beziehungsweise abändern oder die Widerspruchsführer werden ihre Widersprüche zurücknehmen.

Außerdem schreibt die Verwaltungsgerichtsordnung keine verbindlichen Fristen für den Erlass eines Widerspruchsbescheides vor. In der Regel soll der Widerspruchsbescheid innerhalb von drei Monaten erlassen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein zureichender Grund für eine längere Frist bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorliegt, § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Aussetzung der Bearbeitung eines Widerspruchs zum Zwecke der Klärung einer in zahlreichen Widersprüchen aufgeworfenen Frage ist ein solch zureichender Grund. Dies gilt umso mehr, wenn der Widerspruchsführer der Aussetzung zugestimmt hat. Das Widerspruchsverfahren wird zeitweilig ausgesetzt. Eine solche Vereinbarung dürfen die Beteiligten bereits nach dem geltenden Recht jederzeit treffen. Zwingendes Verfahrensrecht wird dadurch nicht berührt.

Die landesgesetzliche Anweisung an die Behörden, Musterverfahren durchzuführen, greift nicht in bundesrechtliche Vorschriften ein.

2. Die Musterverfahrensregelung ist auch verhältnismäßig, denn sie dient den oben genannten legitimen Zielen, die sie in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise durchsetzt. Die Durchführung von Musterverfahren dient dem effektiven Rechtsschutz, der Schaffung von Rechtssicherheit und ist erheblich kostengünstiger, als die Durchführung einer Vielzahl von gleich gelagerten Einzelverfahren. Nur durch Musterverfahren ist es den betroffenen Bürgern in einer großen Zahl von Fällen überhaupt erst möglich, ihr Recht tatsächlich geltend zu machen.

Außerdem wird durch das Musterverfahren nicht in erheblichem Maße in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen. Die kommunale Selbstverwaltung ist in Art. 28 Absatz 2 des Grundgesetzes, Art. 97 Brandenburgische Landesverfassung durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie geschützt. Zu den Aufgaben der Gemeinde gehört auch die Versorgung mit Wasser und die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung. Die Gemeinden können zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zweckverbände bilden. Diese Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Rechte und Pflichten zur Aufgabenerfüllung der am Zweckverband beteiligten Gemeinden, werden auf den Zweckverband übertragen und gehen auf ihn über. Dazu gehört auch das Recht, Satzungen zu erlassen. Die Zweckverbände erfüllen daher Aufgaben derjenigen Gemeinden, von denen sie errichtet worden sind. Sie haben damit nach Recht und Gesetz zu handeln und in jedem Fall auch das Wohl und die Rechte der Bürger dieser Gemeinden zu achten und zu fördern. Eine Verwaltungspraxis, die sich an der Wahrung der Rechte der Einwohner der Gemeinden orientiert, ist somit sowohl für die Gemeinden als auch für die Zweckverbände verpflichtend. Eine solche Verwaltungspraxis kann deshalb in keinem Fall das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen und das davon abgeleitete Recht der Zweckverbände beeinträchtigen. Sie ist vielmehr Voraussetzung für eine verfassungsgemäße Ausübung des Selbstverwaltungsrechts. Zweckverbände müssen es ebenso wie die Gemeinden hinnehmen, dass ihr verwaltungsgleiches Handeln von den Verwaltungsgerichten in einem effektiven Rechtsschutzverfahren überprüft werden kann. Bei Massenverfahren wird diese Effektivität, insbesondere durch die Kostenbelastung eingeschränkt, die zu einer faktischen Ungleichbehandlung von Bürgern, die sich ein Gerichtsverfahren leisten

können, und Bürgern, die sich ein solches Gerichtsverfahren nicht leisten können, führt.

Trotzdem sind die Zweckverbände häufig nicht gewillt, Vereinbarungen über die Durchführung von Musterverfahren abzuschließen. Sie argumentieren häufig damit, dass die Bescheide auf Satzungen beruhen, die durch die beteiligten Gemeinden beschlossen worden sind und somit demokratisch legitimiert seien. Diese Auffassung verkennt jedoch, dass man zwischen legislativem, exekutivem und judikativem Handeln unterscheiden muss. Sowohl gegen das legislative Satzungsrecht als auch gegen den exekutiven Beitragsbescheid muss dem Bürger ein effektiver Rechtsschutz gewährt werden. Den Gemeinden und ihren Zweckverbänden entstehen durch die Durchführung von Musterverfahren auch in finanzieller Hinsicht keine Nachteile. Die Verfahrenskosten werden durch das Musterverfahren gesenkt. Die Widersprüche erzeugen keine Aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Zahlung der Beiträge aus dem Beitragsbescheid, denn gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Widersprüche bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der einzige Grund, der die Verweigerungshaltung der Zweckverbände erklären könnte, ist demnach die Spekulation auf eine geringe Anzahl an Klageerhebungen durch die Bürger, um schnell bestandskräftige Beitragsbescheide zu erhalten, insbesondere dann, wenn diese auf Grundlage einer fehlerhaften Satzungsvorschrift ergangen sind. Ein solches Verhalten wirft aber Schatten auf den Grundsatz, dass die Zweckverbände an Recht und Gesetz gebunden sind und danach handeln sollten. Außerdem kann der Zweckverband nach einem Urteil im Musterverfahren sämtliche ruhenden Widerspruchsbescheide unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes nach Recht und Gesetz bescheiden.

II. Zweckmäßigkeit

Die Gesetzesregelungen des § 12 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 5 Nummern 1 bis 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes sind aus den oben genannten Gründen auch zweckmäßig. Es wird insbesondere das Prozesskostenrisiko der einzelnen Widerspruchsführer und auch der abgabefähigen Körperschaft reduziert. Außerdem wird die Abwicklung der anhängigen Klagen beschleunigt und die betroffenen Gerichte wesentlich entlastet. Kosteneffektivität und effektiver Rechtsschutz sind die tragenden Zweckmäßigkeitsgründe.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft profitieren davon, dass sie in einem kostengünstigeren Musterverfahren ihre subjektiven Rechte geltend machen können. Ihnen bleibt es aber unbenommen, dass Widerspruchsverfahren fortzuführen und einen Einzelprozess zu führen. Von der Verwaltungs- und Prozessostenersparnis profitiert auch die Verwaltung. Durch das Musterverfahren werden Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für alle Parteien schneller herbeigeführt. Dadurch werden der Verwaltungsaufwand und der Arbeitsaufwand bei den Gerichten reduziert und es

werden rechtmäßige Widerspruchsbescheide im Hinblick auf die ruhenden Widerspruchsverfahren erlassen.

D. Zuständigkeiten

Der Minister **des Innern des Landes Brandenburg** ist zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

In § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg „Anwendung der Abgabenordnung“ in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I [Nr. 8] S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) geändert worden ist, werden § 12 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 5 Nummern 1 bis 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wie folgt neu eingefügt:

1. § 12 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. aus dem Siebten Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren –
über die Verfahrensvorschriften § 363.“

2. § 12 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 363 Absatz 2 der Abgabenordnung ist mit den in den folgenden Nummern 1 bis 11 genannten zusätzlichen Maßgaben anzuwenden:

1. Ist wegen der Gültigkeit einer Abgabensatzung ein Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, einem obersten Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig und wird der Widerspruch hierauf gestützt, ruht das Widerspruchsverfahren insoweit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.
2. Gleiches gilt, wenn bei den Gerichten, den Verwaltungsgerichten des Landes oder dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren wegen einer Rechtsfrage anhängig ist, die in einem Widerspruchsverfahren entscheidungserheblich ist.
3. Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde maximal fünf geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die verbleibenden Widerspruchsverfahren ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidung in dem Musterverfahren. Die Widerspruchsbehörde

bestimmt nach billigem Ermessen die Musterwiderspruchsführer unter Berücksichtigung der Eignung der Musterwiderspruchsführer, die Interessen der Beigeladenen angemessen zu vertreten, einer Einigung mehrerer Widerspruchsführer auf einen Musterwiderspruchsführer und der Höhe des Beitragsbescheides, soweit er Gegenstand des Musterverfahrens ist.

4. Das Ruhen seines Widerspruchsverfahrens, seine Beteiligung als Beigeladener im Musterklageverfahren und seine daraus folgende anteilige Kostentragungspflicht im Musterklageverfahren sind dem Widerspruchsführer unter Beifügung einer Kopie des Widerspruchsbescheides des Musterwiderspruchsführers mitzuteilen.
5. Das Widerspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Widerspruchsführer dies innerhalb von einem Monat seit der Mitteilung des Ruhens beantragt.
6. Mit Anhängigkeit des Musterklageverfahrens ist die Einleitung weiterer Musterklageverfahren in dieser Sache unzulässig. Mehrere Musterkläger erheben gemeinsam Klage und stehen im Musterklageverfahren im Verhältnis der Streitgenossenschaft zueinander. Die Rechtsfolgen, die sich an die Rechtshängigkeit des Musterklageverfahrens anknüpfen, gelten entsprechend für die ruhenden Widerspruchsverfahren.
7. Die Widerspruchsführer der ruhenden Widerspruchsverfahren sind zum Musterklageverfahren beizuladen. Der Beigeladene muss das Musterklageverfahren in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seiner Beiladung befindet; er ist berechtigt, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen, soweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit den Erklärungen und Handlungen seiner Hauptpartei in Widerspruch stehen.
8. Der Musterkläger und die Musterbeklagte können einen gerichtlichen Vergleich dadurch abschließen, dass sie dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag zur Beendigung des Musterverfahrens unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Den Beigeladenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vergleich bedarf der Genehmigung durch das Gericht. Das Gericht genehmigt den Vergleich durch unanfechtbaren Beschluss, wenn es ihn unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes des Musterverfahrens und des Ergebnisses der Anhörung der Beigeladenen als angemessene gütliche Beilegung der ruhenden Widerspruchsverfahren erachtet. Nach der Genehmigung kann der Vergleich nicht mehr wider-

rufen werden. Der genehmigte Vergleich wird den Beigeladenen zugestellt. Die Beigeladenen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Vergleichs ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gericht erklärt werden; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die Beigeladenen sind über ihr Recht zum Austritt aus dem Vergleich, über die einzuhaltende Form und Frist sowie über die Wirkung des Vergleichs zu belehren. Der gerichtlich genehmigte Vergleich wirkt nach Ablauf der Frist für und gegen alle Beteiligten, sofern diese nicht ihren Austritt erklärt haben. Der Vergleich beendet das Musterverfahren. Sofern die Beigeladenen nicht ihren Austritt erklärt haben, nehmen sie ihren Widerspruch entsprechend den Vorgaben des Vergleichs zurück. Macht einer der Beteiligten die Nichterfüllung des Vergleichs geltend, wird das Verfahren auf seinen Antrag wieder eröffnet. Wird die Klage nunmehr auf Erfüllung des Vergleichs gerichtet, ist die Klageänderung zulässig.

9. Nimmt der Musterkläger im Laufe des Musterklageverfahrens seine Klage zurück, so bestimmt das Gericht entsprechend § 12 Absatz 5 Nummern 3 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes einen neuen Musterkläger. Das Gleiche gilt im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Musterklägers sowie in den Fällen seines Todes, des Verlustes der Prozessfähigkeit, des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters, der Anordnung einer Nachlassverwaltung, des Eintritts der Nacherbfolge oder wenn der Prozessbevollmächtigte des Musterklägers die Aussetzung des Musterverfahrens beantragt. Die Widerspruchsrücknahme von Beigeladenen hat auf den Fortgang des Musterklageverfahrens keinen Einfluss.
10. Ein rechtskräftiges Urteil wirkt gegen den Musterkläger, den Musterbeklagten und gegen alle Beigeladenen des Musterklageverfahrens unabhängig davon, ob der Beigeladene selbst alle Streitpunkte ausdrücklich geltend gemacht hat. Dies gilt auch dann, wenn der Beigeladene seinen Widerspruch während des Musterklageverfahrens zurückgenommen hat. Die ruhenden Widersprüche sind von der Widerspruchsbehörde unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts aus dem Musterklageverfahren zu bescheiden, soweit der Widerspruch nicht vom Widerspruchsführer zurückgenommen wird. Weisen die Sachen in den ruhenden Widerspruchsverfahren gegenüber dem rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und ist der Sachverhalt geklärt, dann besteht insoweit für den Widerspruchsführer kein Klagerecht.

11. Die dem Musterkläger und den auf seiner Seite Beigeladenen im erstinstanzlichen Musterklageverfahren erwachsenen Kosten werden von ihnen anteilig im Verhältnis ihrer Inanspruchnahme durch die abgabenberechtigte Körperschaft getragen. Die Kosten eines von dem Musterbeklagten oder einem auf seiner Seite Beigeladenen erfolgreich eingelegten Rechtsmittels haben der Musterkläger und alle auf seiner Seite Beigeladenen nach dem Grad ihrer Beteiligung im erstinstanzlichen Musterverfahren zu tragen. Prozess- und Erstattungszinsen sind gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 236 der Abgabenordnung zu erstatten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Der Präsident des Landtages
Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Musterverfahren soll im Bereich der Kommunalabgaben eine notwendige Verbesserung der prozessualen Möglichkeiten für die von Beitragsbescheiden betroffenen Widerspruchsführer erzeugen, damit diese ihre Ansprüche gebündelt geltend machen können. Die Stärkung der prozessualen Stellung der Widerspruchsführer soll auch dazu dienen, das Vertrauen der Bürger in die Abgabenverwaltung zu sichern. Das Musterverfahren soll ordnungspolitischen Zielen dienen, indem es durch ein schlagkräftiges kollektives Rechtsverfolgungsinstrument dazu beiträgt, dass die abgabenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Weiterhin soll durch das Musterverfahren der individuelle Rechtsschutz verbessert werden. Durch die Bündelung gleichgerichteter Ansprüche soll das Kostenrisiko für den Einzelnen und für die abgabenberechtigten Körperschaften sowie auch die Gefahr divergierender Entscheidungen gesenkt werden. Das Musterverfahren soll auch eine Entlastung der Gerichte bewirken, indem in einem Musterverfahren für eine Vielzahl von gleichgelagerten Rechtsstreitigkeiten bestimmte Tatsachen- und Rechtsfragen einheitlich geklärt werden. Das Musterverfahren ist ein wichtiges Instrument zur Bewältigung von Massenvorfällen. Es hat sich bereits in anderen Rechtsbereichen als ein funktionsfähiges Modell der kollektiven Rechtsdurchsetzung durchgesetzt und zu einer Verbesserung gegenüber dem früheren Rechtszustand geführt. Die Einführung des Musterverfahrens in das Kommunalabgabengesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, um die Situation der Widerspruchsführer zu verbessern und ihre Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver zu gestalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg)

I. Zu § 12 Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 1 Nummer 7 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes wird neu eingefügt und ist eine Verweisungsvorschrift, über die die verfahrensrechtliche Vorschrift des § 363 der Abgabenordnung zur Anwendung kommen kann.

II. Zu § 12 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

1. § 12 Absatz 5 Nummern 1 bis 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt das Musterverfahren in Kommunalabgabensachen bei der Widerspruchsbehörde. Der erste Satz verweist auf § 363 Absatz 2 der Abgabenordnung, der das Ruhen des steuerrechtlichen Verfahrens regelt und auf dessen Grundlage die steuerrechtliche Praxis Musterverfahren führt beziehungsweise auf Musterurteile von den oberen Gerichten zu bestimmten Rechtsfragen wartet, bevor die übrigen Verfahren fortgeführt werden. Der Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, aus Gründen der Verfahrensökonomie zunächst eine für die Widerspruchsentscheidung erhebliche Entscheidung eines Gerichtes abzuwarten. Jedoch muss der auf das Verfahren in Steuersachen zugeschnittene § 363 Absatz 2 der Abgabenordnung für das Kommunalabgabenrecht angepasst werden. Deshalb verweist der erste Satz des § 12 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes im Übrigen auf die ihm folgenden Nummern 1 bis 11, die die Modifikationen des Musterverfahrens für das Kommunalabgabenrecht regeln.

2. Zu § 12 Absatz 5 Nummer 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

Anders als bei Steuergesetzen kann die Gültigkeit von Abgabensatzungen nicht Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sein. Richtige Verfahrensart für die gerichtliche Nachprüfung von Abgabensatzungen ist das Normenkontrollverfahren (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung) vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bzw. das Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Daneben kann auch der Inhalt der Satzung Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof sein. In diesen Fällen steht eine Entscheidung der Widerspruchsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie, da die Rechtsfrage, von der die Entscheidung im Widerspruchsverfahren abhängt, bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung war.

3. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

Die Widerspruchsbehörde hat nach § 363 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung die Möglichkeit, die Entscheidung in einer Vielzahl von gleich gelagerten Widerspruchsverfahren so lange zurückzustellen, bis eine gerichtliche Entscheidung in ausgewählten Musterverfahren vorliegt. Jedoch kann die bereits in dieser Vorschrift geregelte Möglichkeit der Ruhensanordnung bei gleich gelagerten Sachverhalten nicht ohne weiteres im Geltungsbereich des Kommunalabgabengesetzes übernommen werden, da die abgabeberechtigten Körperschaften anders als die Finanzämter bei der Besteuerung im Kommunalabgabenrecht nicht der Fachaufsicht, sondern nur der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Aus den dargestellten Gründen bedarf es zusätzlicher Maßgaben über das Ruhen des Verfahrens im Bereich des Kommunalabgabenrechtes. Diese treten neben die Regelungen des § 363 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung. Die § 12 Absatz 5 Nummern 3 bis 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes übertragen die Vorgaben der Abgabenordnung zum Ruhen des Widerspruchsverfahrens bei Vorgehlichkeit und Parallelverfahren auf die typischen Verfahrenssituationen bei der Anfechtung von kommunalen Abgabensatzungen beziehungsweise Abgabenbescheiden. Im Übrigen bleibt es bei der Fortgeltung des § 363 der Abgabenordnung. Der Erlass einer Vorschrift über das Ruhen von Widerspruchsverfahren ist von der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers umfasst, da sie nicht den Zugang zum Gericht, sondern nur das Verwaltungsverfahren betrifft. Es ist auch anerkannt, dass es keine unzulässige Einschränkung des Rechts individueller Prozessführung bedeutet, wenn zunächst eine für das Widerspruchsverfahren erhebliche Entscheidung eines obersten Gerichts abgewartet werden soll oder das Gericht bei Massenverfahren aus einer Vielzahl erhobener Klagen einige Verfahren als Musterverfahren durchführt und die übrigen Verfahren nicht weiter betreibt. Diese Grundsätze hat die Abgabenordnung in § 363 für das Verfahren in Steuer-sachen übernommen. Sie gelten auch entsprechend im Kommunalabgabenrecht. Für das Ruhen der Widerspruchsverfahren bei einer bevorstehenden Entscheidung über die Gültigkeit einer Abgabensatzung oder einer Vielzahl von Parallelverfahren sprechen auch die Interessen der betroffenen Abgabenschuldigen. Wäre die Widerspruchsbehörde stets zu einer Bescheidung des Widerspruchs verpflichtet, dann müsste der Widerspruchsführer gegen eine ablehnende Entscheidung klagen, um den Eintritt der Bestandskraft der Widerspruchsentscheidung zu verhindern. Die Erhebung einer Klage vor den Verwaltungsgerichten ist aber stets mit weiteren Kosten verbunden, die im Unterliegensfall von der klagenden Partei zu tragen sind. Die Ruhensregelung führt zudem zu keiner Änderung der Rechtsfolge hinsichtlich der Wirkung des Widerspruchs in Abgabensachen. Nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung haben Widersprüche in Verfahren über die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung.

4. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 4 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 4 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt die Mitteilungspflicht der Widerspruchsbehörde an den Widerspruchsführer, der darüber aufgeklärt werden muss, dass sein Widerspruchsverfahren ruht, dass er im Musterklageverfahren als Beigeladener teilnehmen wird und dass dadurch

eine anteilige Kostentragungspflicht entstehen kann. Dem Widerspruchsführer ist eine Kopie des Musterwiderspruchsbescheides des Musterwiderspruchsführers zur Verfügung zu stellen, damit er bewerten kann, ob er sich überhaupt an dem Musterklageverfahren beteiligen sollte, und sich ordnungsgemäß auf das Musterklageverfahren vorbereiten kann. Die Mitteilung ist aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes notwendig.

5. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 5 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 5 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt die Möglichkeit des Widerspruchsführers, das ruhende Widerspruchsverfahren fortzusetzen und sich nicht am Musterklageverfahren zu beteiligen. Dadurch wird ein Zwang zur Beteiligung am Musterklageverfahren vermieden, so dass der Widerspruchsführer auch als Kläger ein Klageverfahren führen kann. Der Widerspruchsführer muss sich jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ruhens entscheiden, ob er sein Widerspruchsverfahren fortsetzen oder sich am Musterklageverfahren beteiligen möchte. Diese Entscheidungsfrist ist angemessen und notwendig, damit Klarheit über den Status des Widerspruchsführers im weiteren Musterverfahren besteht.

6. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 6 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 6 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt, dass ab Anhängigkeit des Musterklageverfahrens keine weiteren Musterklageverfahren durchgeführt werden dürfen, da alleine das Urteil in diesem Musterklageverfahren als Grundlage für die Entscheidung über die noch ruhenden Widerspruchsverfahren genommen werden soll. Dadurch soll die Gefahr von gegensätzlichen Entscheidungen vermieden werden, weil das Musterklageverfahren ansonsten seine Mustereigenschaft verlieren würde und eine Ungleichbehandlung der Widerspruchsführer unangemessen wäre. In dem Musterklageverfahren können natürlich mehrere Musterkläger als Streitgenossen entsprechend § 12 Absatz 5 Nummern 6 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 der Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 59 bis 63 der Zivilprozessordnung auftreten. Die Rechtsfolgen der Rechtshängigkeit der Musterklage erstrecken sich entsprechend § 12 Absatz 5 Nummern 6 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 90 der Verwaltungsgerichtsordnung auf die ruhenden Widerspruchsverfahren.

7. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 7 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 7 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt die Beiladung der Widerspruchsführer der ruhenden Widerspruchsverfahren. Der Beigeladene hat das Musterklageverfahren in der Lage anzunehmen, in der es sich zur Zeit seiner Beiladung befindet. Er muss Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend machen und alle Prozesshandlungen wirksam vornehmen

können. Dadurch wird gewährleistet, dass auch die beigeladenen Widerspruchsführer den verfassungsrechtlich zugestandenen effektiven Rechtsschutz erhalten und ihr verfassungsrechtliches Recht auf rechtliches Gehör angemessen berücksichtigt wird.

8. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 8 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

In § 12 Absatz 5 Nummern 8 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes wird die Möglichkeit einer vergleichsweisen Beendigung des Musterverfahrens geregelt. Ein Vergleichsabschluss im Musterverfahren hat zugleich auch eine Einigung über die den ruhenden Widerspruchsverfahren geltend gemachten Rechte zu enthalten. Eine isolierte Beendigung des Musterverfahrens durch Vergleich ist nicht möglich. Die eingeführte Möglichkeit des Vergleichs im Musterverfahren sieht vor, dass zunächst der Musterkläger und die Musterbeklagten sich auf einen Vergleichsvorschlag einigen, den sie dem Gericht unterbreiten, oder einen Vergleichsvorschlag des Gerichts annehmen. Wenn das Gericht diesen billigt, wird der Vergleich für alle Beteiligten verbindlich, außer für die Beigeladenen, die ihren Austritt aus dem Vergleich erklärt haben. In seiner schuldrechtlichen Natur stellt der Vergleich einen Vertrag unter Genehmigungsvorbehalt dar. Musterkläger und Musterbeklagte erklären übereinstimmend, einen Vergleich schließen zu wollen. Da dies auch die Beigeladenen betrifft, erhalten diese Gelegenheit, gegenüber dem Gericht Stellung zu nehmen. Der Vergleich wird erst wirksam mit der Genehmigung durch das Gericht. Inhaltliche Voraussetzung ist eine abschließende und umfassende Einigung zwischen Musterkläger und der Musterbeklagten. Um die Dispositionsfreiheit der Parteien nicht zu beeinträchtigen, werden an den Vergleichsinhalt keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Ob die Differenzierungen durchführbar und diskriminierungsfrei sind, hat das Gericht im Rahmen der Genehmigung zu entscheiden. Der Vergleich ist daher nur genehmigungsfähig, wenn er ein schlüssiges Konzept zur Streitbeilegung enthält. Der Vergleich darf keinen neuen gerichtlichen Klärungsbedarf erzeugen. Die Umsetzung des Vergleichs soll die Gerichte grundsätzlich nicht mehr beschäftigen. Die ruhenden Widerspruchsverfahren werden zusammen mit dem Musterverfahren durch den Vergleichsabschluss beendet. Weiterer notwendiger Inhalt des Vergleichs ist die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens. Das gewährleistet eine gleichmäßige Verteilung der Kosten des Musterverfahrens auf alle Widerspruchsführer.

Der Vergleich muss vom Gericht durch unanfechtbaren Beschluss genehmigt werden. Die Genehmigung liegt im gerichtlichen Ermessen. Das Gericht hat hierbei den bisherigen Sach- und Streitstand und die eingeholten Stellungnahmen der Beigeladenen zu berücksichtigen. Das gilt auch für den Fall, dass das Gericht selbst einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat. Bei erheblichen Bedenken der Beigeladenen kann das Gericht auch einem von ihm selbst vorgeschlagenen Vergleich die Genehmigung versagen. Der Vergleich sollte nur dann genehmigt werden, wenn ein wesentlicher Teil der Beigeladenen ihm zustimmt. Ein bestimmtes Quorum schreibt das Gesetz jedoch aus Praktikabilitätsgründen nicht vor. Ein Quorum kann jedoch als Wirksamkeitsbedingung vereinbart werden. Durch das Erfordernis der Genehmigung wird ausgeschlossen, dass der Musterkläger zu

Lasten der anderen Beigeladenen einen Vergleich schließt, der deren Interessen nicht ausreichend wahrt. Das Gericht hat auch sicherzustellen, dass Beteiligte nicht zu einem Vergleich genötigt werden, der nicht mehr angemessen ist. Darüber hinaus hat das Gericht den Vergleichsvorschlag daraufhin zu prüfen, ob er die notwendigen Inhalte gemäß § 12 Absatz 5 Nummern 8 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes enthält. Das Gericht kann den Vergleichsvorschlag nur in seiner Gesamtheit genehmigen oder die Genehmigung verweigern. Es kann nicht inhaltliche Änderungen am Vergleich vornehmen oder nur Teile des Vergleichs genehmigen. Das Gericht sollte jedoch vor Verweigerung einer Genehmigung darauf hinweisen, nach welchen Veränderungen es eine Genehmigung in Aussicht stellen kann. Der Widerruf eines Vergleichs im Musterverfahren durch Musterkläger oder Musterbeklagten wird nach dessen Genehmigung ausgeschlossen. Sowohl die Rechtssicherheit als auch der ökonomische Einsatz gerichtlicher Ressourcen gebieten es, dass die Beteiligten an einen gerichtlich genehmigten Vergleich, der in einem aufwändigen Verfahren geprüft wurde, gebunden sind. Andernfalls besteht die Gefahr der Verschleppung des Musterverfahrens.

Die Einbeziehung der Beigeladenen in den Vergleich wird geregelt. Um sicherzustellen, dass diese ausreichend Kenntnis vom Inhalt des Vergleichs haben, ist ihnen der genehmigte Vergleich zuzustellen. Diese Zustellung kann nicht durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Frist von einem Monat für die Erklärung des Austritts ist eine Notfrist, damit die Musterbeklagte Rechtssicherheit erhält, welche Personen von dem Vergleich erfasst sind, und Klarheit besteht, welche Widerspruchsverfahren weiterzuführen sind. Der Austritt bedarf keiner anwaltlichen Vertretung, da er auch zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann. Die Beigeladenen sind bei der Zustellung über die Wirkung des Vergleichs, ihr Recht zum Austritt und die einzuhaltende Form und Frist zu belehren. Da das Schweigen als Zustimmung gilt, ist sicherzustellen, dass jeder Beigeladene diese Konsequenz deutlich erkennt.

Die Beteiligten, die keinen Austritt erklärt haben, sind nach Ablauf der Austrittsfrist an den Vergleich wie an einen Musterentscheid gebunden. Ansprüche zwischen den Beteiligten können nur noch nach Maßgabe des Vergleichs geltend gemacht werden. Der Vergleich beendet kraft Gesetzes das Musterverfahren ohne Rücksicht auf die Beigeladenen, die ihren Austritt erklärt haben. Deren Widerspruchsverfahren ist in der Lage, in der es sich im Zeitpunkt des Ruhens befand, fortzuführen. Dagegen werden die ruhenden Widerspruchsverfahren derjenigen Beigeladenen, die aus dem Vergleich nicht ausgetreten sind, durch Rücknahme des Widerspruchs unter den Voraussetzungen des Vergleichs beendet. Zugleich entscheidet das Gericht über die Kosten unter Beachtung der Vereinbarung der Parteien über die Verteilung der Kosten des Musterverfahrens.

9. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 9 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 9 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt die Klagerücknahme eines Musterklägers und die Bestimmung eines neuen

Musterklägers durch das Gericht. Das Gleiche gilt für die in § 12 Absatz 5 Nummern 9 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes aufgezählten Fälle. Es wird außerdem festgestellt, dass die Widerspruchsrücknahme von Beigeladenen auf den Fortgang des Musterklageverfahrens keinen Einfluss hat.

10. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 10 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 10 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes regelt die Rechtswirkungen des rechtskräftigen Urteils gegenüber den Musterverfahrensbeteiligten. Der Widerspruchsbehörde wird auferlegt, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts, die ruhenden Widersprüche zu bescheiden. Weisen die Sachen in den ruhenden Widerspruchsverfahren gegenüber dem rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und ist der Sachverhalt geklärt, dann besteht insoweit für den Widerspruchsführer kein Klagerecht. Dadurch sollen die Widerspruchsverfahren sachgerecht beendet und der Rechtsfrieden gefördert werden.

11. Zu § 12 Absatz 5 Nummern 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes:

§ 12 Absatz 5 Nummern 11 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes enthält zusätzlich zu den allgemeinen Kostenregelungen spezielle Regelungen für das Musterklageverfahren. Insbesondere die anteilige Kostentragungspflicht zwischen den Musterklägern und den Beigeladenen im erstinstanzlichen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren wird geregelt sowie die Erstattung von Prozess- und Erstattungszinsen. Diese Vorschrift dient dazu, dass Kostenrisiko zu senken.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion